

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. ALLGEMEIN

Die aufgeführten Bedingungen gelten für alle Lieferungen, Dienstleistungen und Installationen der Osterwalder Haustechnik AG und bilden den Vertragsbestandteil. Sie werden mit der Auftragserteilung durch den Kunden anerkannt und gehen allfälligen eigenen Bedingungen des Kunden vor.

2. OFFERTEN UND PREISE

Alle Preisangaben verstehen sich rein netto exkl. MWST und in Schweizer Franken (CHF). Alle Angebote der Osterwalder Haustechnik AG sind bis zur Erteilung des Auftrages unverbindlich. Die Offert Preise sind 90 Tage ab Offert Datum gültig. Offensichtliche Fehler in der Preisberechnung von Offerten können nachträglich korrigiert werden. Bei Teilaufträgen oder in mehreren Etappen können die Preise entsprechend angepasst werden. Mehr- oder Minderkostenabrechnungen werden ab dem 2. Korrektur mit jeweils CHF 150.- Bearbeitungsgebühr verrechnet. Wird ausdrücklich ein Pauschalpreis vereinbart und als solcher bezeichnet, sind keine weiteren Abzüge mehr möglich. Osterwalder Haustechnik AG behält sich Preisänderungen bis zu einem Toleranzwert von 20% vor, wenn z.B.

- Das Material, die Ausführung oder der Umfang der vereinbarten Leistung eine Änderung erfahren hat;
- Währungsschwankungen oder Teuerungen eingetragen sind;
- Nicht durch Osterwalder Haustechnik AG beeinflussbare Umstände Mehraufwendungen verursachen (bspw. Forderungen der Baubehörde, Schwierigkeiten beim Bohren usw.)

3. LEISTUNGSUMFANG(LIEFERUNG/ MONTAGE

Der Leistungsumfang ist in der Auftragsbestätigung resp. im Werkvertrag festgelegt. Nicht enthaltene Leistungen werden zu den bei der Ausführung gültigen Preisen zusätzlich verrechnet. Auf sämtlichen Apparate- und Materialpositionen wird ein Transportkostenanteil von 3-4.5% des Bruttopreises erhoben. Die Montage erfolgt terminlich in Absprache mit der Bauherrschaft/ Bauleitung. Bauseits bedingte Arbeitsunterbrechungen bzw. etappenweise geleistete Montageeinsätze werden separat nach Aufwand berechnet, mind. Mit CHF 150.- je Unterbrechung. Bezüglich bauseits gelieferter Produkte sind Osterwalder Haustechnik AG Montageanleitungen und Gewährleistungsnachweise zur Verfügung zu stellen.

4. MEHRAUFWAND INFOLGE MANGELHAFTER KOORDINATION

Die Verantwortung für die Koordination der verschiedenen Unternehmen im Bauvorhaben liegt beim Kunden. Ausser die Planung und die Koordination wird durch Osterwalder Haustechnik AG durchgeführt. Mehraufwand in Folge mangelnder Koordination oder sonstiger Verzögerungen im Bauprozess, die nicht von Osterwalder Haustechnik AG zu verantworten sind, wird separat verrechnet.

5. DOKUMENTATION

Die in der Offerte aufgeführten Mengenangaben sind lediglich Kalkulationsgrundlage und daher approximativ. Die Osterwalder Haustechnik AG behält sich vor, diese zu unter- oder überschreiten, ohne dass der Kunde Änderungsansprüche an die Einheitspreise geltend machen kann. Anderweitige Änderungen von Bestellungen oder Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

6. LIEFERFRISTEN

Sämtliche angegebenen Termine und Lieferfristen sind Terminziele. Osterwalder Haustechnik AG ist bemüht, die Lieferfristen einzuhalten, übernimmt dafür aber keine rechtliche Gewährleistung. Die Lieferfrist beginnt nach Eingang der Bestellung und Bestätigung durch Osterwalder Haustechnik AG sowie nach Erbringung allfälliger Zahlungen resp. Sicherheiten bei Bestellung. Die Termine für die Arbeitsausführung werden mit der Bauherrschaft/ Bauleitung vorgängig besprochen. Die Lieferfrist wird verlängert, wenn der Kunde mit Vorbereitungsarbeiten im Rückstand ist oder Hindernisse auftreten, die ausserhalb des Einflussbereichs der Osterwalder Haustechnik AG liegen (verspätete Zahlungen, Änderungen der Bestellung oder bauseits verursachte Terminverschiebungen). Der Kunde hat, soweit gesetzlich zulässig, keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Auflösung des Vertrages wegen Verspätung der Lieferung.

7. BAUSEITIGE LEISTUNGEN

Leistungen, Produkte und Materialien, die in der Offerte nicht ausdrücklich erwähnt werden oder in den angegebenen Preisen eingeschlossen sind, gelten als bauseitige Leistungen (u.a. Zuputzen von Durchbrüchen, Wandschlitzeln und Sockeln für Apparate, Bohr-, Spitz- und Diamantbohrarbeiten). Für bauseitige Leistungen wird durch die Osterwalder Haustechnik AG keine Haftung übernommen, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurden. Spezielle Anwendungen aufgrund bauseitiger Leistung (bspw. Bohren mit Nassbohrgerät) werden zusätzlich verrechnet.

8. ABNAHME/ BEANSTANDUNG

Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferten Produkte, Materialien und Installationen sofort nach Erhalt oder Abholung zu prüfen und allfällige Mängel unverzüglich schriftlich und detailliert anzuzeigen, andernfalls gilt die Lieferung als vorbehaltlos akzeptiert. Mängel, die bei sorgfältiger Prüfung nicht erkennbar waren, sind sofort nach deren Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Osterwalder Haustechnik AG behält sich das Nachbesserungsrecht ausdrücklich vor. Teilabnahmen sind möglich. Die Prüfungs- und Rügepflicht gilt gleichwohl für jede Teillieferung.

9. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Die Rechnungsstellung erfolgt gemäss Offerte. Vorbehältlich anderer schriftlicher Abreden sind die Rechnungen innert 30 Tagen nach Rechnungsdatum zahlbar. Bei Badumbauten erfolgt die Rechnungsstellung in Drittelzahlungen (1/3 bei Auftragserteilung, 1/3 bei Arbeitsbeginn, Rest nach Fertigstellung bzw. Schlussabrechnung). Hält der Kunde den Zahlungstermin nicht ein, so gerät er ohne besondere Mahnung in Verzug und hat einen Verzugszins von 5% zu bezahlen. Mahn- und Inkassogebühren werden dem Kunden in Rechnung gestellt. Weiter ist die Osterwalder Haustechnik AG ohne weiteres berechtigt, ihre Leistungen einzustellen und Sicherheiten zu verlangen. Es ist unzulässig, fällige Zahlungen wegen Beanstandungen oder von der Osterwalder Haustechnik AG nicht ausdrücklich erkannten Gegenforderungen des Kunden zu kürzen, zurückhalten oder verrechnen. Tritt beim Kunden eine Vermögensverschlechterung ein, durch welche die Ansprüche der Osterwalder Haustechnik AG gefährdet werden, so ist Osterwalder Haustechnik AG berechtigt, vom noch nicht erfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten oder Sicherheitsleistung (Bezahlung Zug um Zug) gegen Lieferung zu verlangen. Bei Zahlungsunfähigkeit des Kunden erlischt die Lieferverpflichtung der Osterwalder Haustechnik AG vollständig.

10. EIGENTUMSVORBEHALT

Als Eigentum an gelieferten Produkten und Materialien geht erst mit vollständiger Bezahlung des im Vertrag vereinbarten Preises auf den Kunden über. Über die Rücknahme gelieferter Apparate entscheidet allein die Osterwalder Haustechnik AG oder deren Unterlieferant, ohne jedoch dazu verpflichtet zu sein. Für zurückgenommene Material gewährt die Osterwalder Haustechnik AG dem Kunden eine Gutschrift gemäss ihren Richtlinien und dem Zustand der Ware.

11. IMMATERIALGÜTERRECHTE

Sämtliche Immaterialgüterrechte an alle von der Osterwalder Haustechnik AG erstellten Offerten, Dokumentationen, Projekten, Zeichnungen, Plänen, Berechnungen und anderen technischen Unterlagen verbleiben im Eigentum der Osterwalder Haustechnik AG. Der Kunde hat diese vertraulich zu behandeln und darf sie weder vervielfältigen, kommerziell nutzen oder Dritten ohne schriftliche Zustimmung der Osterwalder Haustechnik AG zugänglich machen.

12. ÜBERGANG VON NUTZEN UND GEFAHR

Nutzen und Gefahr von Produkten gehen mit dem Einbau oder der Montage auf dem Kunden über. Osterwalder Haustechnik AG haftet nicht für montiertes oder eingebautes Material, welches von Dritten entwendet oder beschädigt wird. Wird die vertragsgemäss angebotene Lieferung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, verzögert, lagert die Ware auf Gefahr und Kosten des Kunden.

13. GEWÄHRLEISTUNG/ HAFTUNG

Die Gewährleistungsdauer beträgt zwei Jahre ab Abnahme für Mängel, deren Ursache im Verantwortungsbereich der Osterwalder Haustechnik AG liegt. Verschleissteile haben eine Gewährleistungsdauer von einem Jahr. Für Produkte- und Materiallieferungen gelten die entsprechenden Gewährleistungsbedingungen der Hersteller auch gegenüber dem Kunden (bspw. bei keramischen Apparaten bzgl. Toleranzwerten, Farbabweichungen oder kleinen fabrikationsbedingten Mängeln). Ist die Gebrauchsfähigkeit nicht beeinträchtigt, können solche Mängel nicht zum Gegenstand einer Beanstandung gemacht werden. Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Kunde oder Dritte ohne Zustimmung von Osterwalder Haustechnik AG Änderungen oder Reparaturen an der Lieferung vornehmen. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Schäden zufolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, falscher Bedienung, Fällen höherer Gewalt usw. Minderung und Rücktritt vom Vertrag werden soweit gesetzlich zulässig als Gewährleistungsrechte ausgeschlossen. Die Osterwalder Haustechnik AG haftet nur für Sach- und Personenschäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit entstanden sind. Im Übrigen wird die Haftung soweit gesetzlich zulässig wegbedungen, insbesondere haftet die Osterwalder Haustechnik AG nicht für indirekte Schäden oder Folgeschäden. Die Haftung für Schäden von Hilfspersonen wird vollumfänglich ausgeschlossen, mithin auch für Absicht und grobe Fahrlässigkeit.

14. SCHLUSSBESTIMMUNGEN/ ANWENDBARES RECHT/ GERICHTSSTAND

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder ungültig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit und Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit ihr beabsichtigte Regelzweck möglichst erreicht wird. Diese AGB sowie die zwischen dem Kunden und der Osterwalder Haustechnik AG bestehenden Einzelverträge unterstehen dem schweizerischem Recht. Die Allgemeinen Bedingungen für Bauarbeiten nach SIA-Norm 118 sind Vertragsbestandteil. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Ort des Firmensitzes der Osterwalder Haustechnik AG.